

haben die hundesgerichtlichen Experten, welchen die Instruktionskommission sich angeschlossen hat, untersucht, wie hoch die Kosten sich belaufen werden, welche die Schützengesellschaft aufzuwenden haben werde, um sich anderwärts eine der enteigneten Schießservitut entsprechende Berechtigung zu erwerben. Sie haben dabei angenommen, daß die Gesellschaft, um eine solche Servitut zu erwerben, ungefähr die Hälfte des (zu 1 Fr. 20 Cts. berechneten) Preises des mit der Dienstbarkeit zu belegenden Bodens auszulegen haben werde. Diese Werthung beruht durchaus auf richtigen Grundsätzen; sie geht von der richtigen Erwägung aus, daß die Entschädigung so bemessen werden müsse, daß durch dieselbe die Differenz in der vermögensrechtlichen Lage der Schützengesellschaft vor und nach der Enteignung ausgeglichen werde, mit anderen Worten es ist der Vermögenswerth, welchen die enteignete Servitut für die Schützengesellschaft besitzt, geschätzt worden, indem dafür als maßgebend derjenige Aufwand angenommen wurde, welchen die Schützengesellschaft zu machen haben werde, um anderwärts ein dem enteigneten gleichwerthiges Recht zu erwerben. Daß bei Vornahme dieser, auf richtiger Anwendung des Rechtes beruhenden, Schätzung, die Experten sich zum Nachtheile der Rekurrentin thatsächlich geirrt haben, ist in keine Weise ersichtlich. Vielmehr scheint es jedenfalls weit genug gegangen, wenn für die Erwerbung einer Schießservitut, die in der Regel doch nur an Sonntagen thatsächlich ausgeübt wird, eine Entschädigung von der Hälfte des Werthes des zu belastenden Bodens zugebilligt wird.

6. In Bezug auf den Beginn der Verzinslichkeit der Entschädigung ist einfach der Instruktionsantrag zu bestätigen; es hat denn auch der Anwalt der Rekurrentin in dieser Beziehung im heutigen Vortrage keine Bemerkungen gemacht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Instruktionsantrag, Dispositiv 1 und 2, wird zum Urtheile erhoben.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire.

69. Urtheil vom 5. Juli 1888 in Sachen
Löttscher gegen Löttscher.

A. Durch Urtheil vom 25. April 1888 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Klägerin sei mit ihrem Klagebegehren abgewiesen.
2. Sie habe sämtliche Kosten in beiden Instanzen zu bezahlen und daher an den Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 240 Fr. 15 Cts., inbegriffen 45 Fr. bezahlte erstinstanzliche Judicialkosten.

B. Dieses Urtheil wurde der Klägerin laut Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern vom 2. Juli 1888 am 16. Mai dieses Jahres zugestellt. Durch eine vom 5. Juni datirte, aber laut Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern erst am 6. gleichen Monats an diese Amtsstelle gelangte Erklärung ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von Amteswegen zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, d. h. binnen der in Art. 30 D.-G. normirten peremptorischen zwanzigtägigen Frist eingelegt wurde. Ist dies zu verneinen, so muß die Beschwerde ohne weiteres von Amteswegen zurückgewiesen werden.

2. Durch die amtliche Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern vom 2. Juli 1888 ist bewiesen, daß die Zustellung des angefochtenen Urtheils an die Rekurrentin am 16. und nicht (wie Letztere in ihrer schriftlichen Rekursklärung angibt) erst am 17. Mai 1888 erfolgte. Nun gelangte die Weiterzugserklärung erst am 6. Juni, also am 21. Tage nach Eröffnung des Urtheils, an die Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern. Dieselbe ist also verspätet. Denn die Weiterzugserklärung muß binnen der zwanzigtägigen Frist der zuständigen kan-

tonalen Gerichtsstelle eingereicht und nicht etwa bloß unterzeichnet oder zur Post gegeben werden (s. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 36, Erw. 2.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Klägerin wird als verspätet nicht eingetreten, und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 25. April 1888 sein Bewenden.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

70. Urtheil vom 28. September 1888 in Sachen
Rupp gegen Seethalbahn.

A. Durch Urtheil vom 28. April 1888 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: die Klagpartei ist mit ihrer Klage abgewiesen und verfällt, der Beklagten die unter- und obergerichtlichen Kosten dieses Streites mit 538 Fr. 80 Cts. zu ersetzen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt:

„Es sei in Abänderung des Urtheils vom 28. April 1888 „der Klägerin der prinzipielle und eventuell der eventuelle Klageschluß zuzusprechen unter Kostenfolge.

„Eventuell wolle das Bundesgericht im Sinne von Art. 29 „des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechts-

„pflege nöthigfindendenfalls Aktenvervollständigung in folgenden „Beziehungen anordnen.

„1. Einvernahme der zu Art. II der Klage angeführten „Zeugen, eventuell auch Anordnung der übrigen dort angeführten Beweise;

„2. Sachverständigenbeweis für die auf Seite 29 und 30 „von den Worten „Es unterliegt“ bis zu den Worten „aufgehalten worden wäre“ aufgestellte Klagsbehauptung, speziell „dafür, daß die Beklagte nach Mitgabe von § 12 des Pflichtenheftes für die aargauisch-luzernische Seethalbahn die Pflicht „hatte, bei der Einmündung der alten Seethalstraße auf die „neue Seethalstraße beziehungsweise die Bahnlinie eine Absperrvorrichtung anzubringen (Seite 29 der Prozedur).

„3. Zeugenbeweis durch Friedrich Hauri, Felixen in Seon „mit Erfüllungseid für den auf Seite 30 und 31 der Prozedur „dargestellten Verfall.

„4. Sachverständige für die Höhe der Entschädigung.“

Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten und Rekursbeklagten, es seien die gegnerischen Anträge zu verwerfen und es sei die angefochtene Entscheidung zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge:

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 30. September 1886 beauftragte die Ehefrau des Maurers Jakob Döpfel in Seon ihr (von der Gemeinde Seon bei ihr untergebrachtes), damals neunjähriges Pflegekind Bertha Rupp und den erwachsenen, aber schwachsinnigen, tauben und an einem Auge blinden Samuel Schmid, welcher ebenfalls von der Gemeinde Seon bei der Familie Döpfel in Kost gegeben war, einen Wagen vom Hause Döpfels nach einem Felde zu führen, welches jenseits der Seethalbahngeleise beziehungsweise der das Trace der Seethalbahn tragenden Landstraße (der neuen Seethalstraße) gelegen ist. Der Wagen, welcher zur Bespannung mit ein oder zwei Stück Vieh eingerichtet ist, war leer. Der Weg vom Hause Döpfels bis zur Bahn und Landstraße, ein Ortssträßchen, (die sog. alte Seethalbahnstraße) steigt zuerst etwas an, später führt er ziemlich eben fort, steigt dann, bei einer Wendung nach Osten, auf 35 bis 40 Meter wieder etwas